

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof an der Viktoriastraße**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Essen-Katernberg**

**vom 17.10.2023**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg an der Viktoriastraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |               |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 20 Jahre)                          | 377,00 Euro   |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 408,00 Euro   |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten<br>5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)  | 1.296,00 Euro |
| d) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)   | 719,00 Euro   |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung
- |   |               |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b)</i>   | 2.199,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)<br><i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b)</i> | 1.122,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |             |
|--|-------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)             | 1.475 Euro  |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 J.)              | 960,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr   | 59,00 Euro  |
| d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 48,00 Euro  |

- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung
- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | zur Erdbestattung als Partnergrab (Nutzungszeit 25 Jahre)<br>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c)                  | 4.000,00 Euro |
| b) | zur Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 20 Jahre)<br>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c)                | 1.920,00 Euro |
| c) | zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)<br>zzgl. Inschrift nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)               | 2.140,00 Euro |
| d) | zur Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“ je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)<br>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe f) | 1.220,00 Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Partnergrab und Jahr   | 160,00 Euro   |
| f) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr   | 96,00 Euro    |
| g) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr   | 107,00 Euro   |
| h) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“ - je Grab und Jahr                                   | 61,00 Euro    |

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| (1) | Grundgebühren  |               |
| a)  | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 222,00 Euro   |
| b)  | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 532,00 Euro   |
| c)  | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 1.237,00 Euro |
| d)  | Urnenbeisetzung  | 334,00 Euro   |

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung Leichenkammer / Abschiedsraum	184,00 Euro
b)	Einheitliche Grabplatte Reihengemeinschaftsgrab mit Inschrift	340,00 Euro
c)	Einheitliche Partnergrabplatte Wahlgemeinschaftsgrab mit Erstbeschriftung	640,00 Euro
d)	Nachbeschriftung Partnergrabplatte je Beisetzung	280,00 Euro
e)	Beschriftung Verschlussplatte Kolumbarium je Beisetzung	340,00 Euro
f)	Einheitliches Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab „besondere Gestaltung“ mit Inschrift je Beisetzung	475,00 Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettungen
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.063,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab  | 1.979,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab  | 309,00 Euro   |
- (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales   | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals  | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen                     | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage  | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung                                    | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung           | 25,00 Euro |
| (7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung  | 50,00 Euro |
| (8) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                                  | 25,00 Euro |
| (9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)                         | 35,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr   | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.11.2021.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.11.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.09.2014, geändert am 13.11.2018 außer Kraft.

Essen, den 17.10.2023

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)